

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 29.06.2023

Nr. 26

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
21.06.2023	Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	546
28.06.2023	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte (Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2- 15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)	547
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
22.06.2023	Aufwandsentschädigungssatzung	550
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
16.05.2023	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	554
27.06.2023	Vorschlagliste für die Wahl von Schöffen	557
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
26.06.2023	Bebauungsplan Nr.11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4.Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß §2(1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	558
26.06.2023	Bebauungsplan Nr.18 „Bahnhofstraße“, 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Aufstellungsbeschluss gemäß §2(1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	560
26.06.2023	Bebauungsplan Nr.19 „Winsener Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift, 1.Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß §2(1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	562
29.06.2023	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“, Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	564
29.06.2023	61.Änderung des Flächennutzungsplans „Biomassekraftwerk am Bruchweg, Salzhausen“, Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	567
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
22.06.2023	Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss gem. §2Abs. 1 S.2 BauGB	570
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
07.06.2023	1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	572

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-7929, E-Mail: amtsblatt@LKHamburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt/)

Bekanntmachung

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Der Landkreis Harburg hat mit Bescheid vom 21.06.2023 für den

Kehrbezirk Harburg III

mit Sitz in Stelle

mit Wirkung vom 01.07.2023 auf der Grundlage der §§ 8 ff des Schornsteinfeger-
Handwerksgesetzes

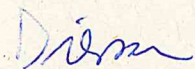
Herrn

Steven Schnell

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Landkreis Harburg
Der Landrat
-Abteilung für Ordnung und Verbraucherschutz-

Im Auftrag



Dierssen

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl.
Seite 504)

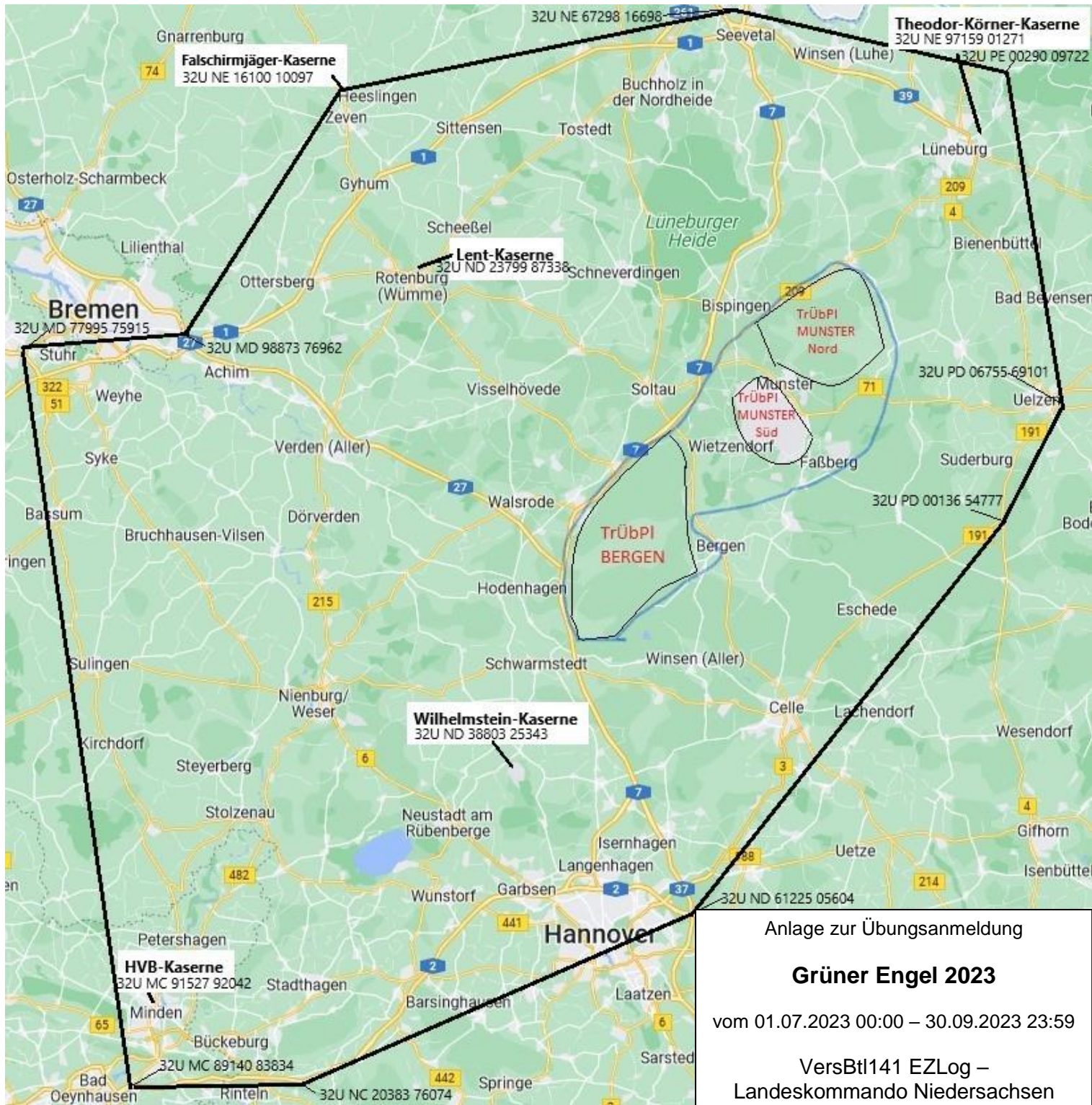
Zeitraum der Übung:	01.07.2023 – 30.09.2023
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften:	VersBtl141 EZLog – Landeskommando Niedersachsen
Name und Art der Übung:	Grüner Engel - Truppenübung
Manöver - / Übungsraum im LK Harburg:	Siehe anliegende Karte
Gesamtstärke der Übungsteilnehmenden:	25 Soldatinnen und Soldaten
Radfahrzeuge:	10
Kettenfahrzeuge:	0
Luftfahrzeuge:	0
Allgemeine Hinweise:	<p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p><u>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p><u>Sperrung von Verkehrswegen ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p><u>Einsatz von Brückengerät ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p><u>Sperrungen von Gewässern ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p>

	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 28.06.2023

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung 38.2, Zivil- und Katastrophenschutz
Im Auftrag

Buchardt





Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates, Ehrenbeamtete und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Elbmarsch

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates, als ehrenbeamtete Person und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. ²Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. ³Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates, Ehrenbeamtete und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die empfangende Person das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. ²Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn die empfangende Person ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. ³Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. ⁴Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende vertretende Person die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person. ⁵Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) ¹Die der/dem Archivbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und der/dem Koordinator/in für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten zustehende Aufwandsentschädigung ist jeweils am 1. eines Monats zu zahlen. ²Die an die Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen sind am 01.04. und 01.10. des Jahres mit jeweils 6 Monatsbeträgen fällig. ³Die Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres abzurechnen.



§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,- € je Sitzung.

²Der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden werden mit 50,- € je geleiteter Rats- bzw. Ausschusssitzung entschädigt.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für eine IT-Ausstattung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	165,- €
b) an Fraktionsvorsitzende	165,- €
c) an die Beigeordneten	110,- €

(2) ¹Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Seniorenbeirates

¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- €. ²Zusätzlich erhält das für den jeweiligen Ausschuss oder den Samtgemeinderat benannte Mitglied des Seniorenbeirates oder sein Vertreter für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,- je Sitzung.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

¹Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € je Sitzung.

§ 6 Fahrtkosten

¹Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die dem Rat angehörenden Mitglieder mit Ausnahme des Samtgemeindebürgermeisters	20,- €.
--	---------



§ 7 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

¹Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten die nachstehend aufgeführten, ehrenamtlich tätigen Personen die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) der/die Archivbeauftragte / Leiter/in des Gemeindearchivs	180,- €
b) die Gleichstellungsbeauftragte	180,- €
c) der/die Koordinator/in für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten	100,- €
d) die Schiedsperson(en)	180,- €
e) die stellv. Schiedsperson(en)	50,- €
f) der/die Plattdeutsch-Beauftragte	50,- €

§ 8 Verdienstauffall

(1) ¹Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

- ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- Mitglieder des Samtgemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) ¹Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. ²Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) ¹Die Verdienstauffallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf 20,- € je volle Stunde und max. auf 180,- € je Tag begrenzt. ²Verdienstauffall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. zwischen 8 und 18 Uhr, entstanden ist.

(4) ¹Auf Antrag werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis einschließlich zwölf Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einem Betrag von 15,- € je angefangener Stunde für maximal 8 Stunden/Tag ersetzt.

§ 9 Auslagen

(1) ¹Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) ¹Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,- € im Monat begrenzt.

§ 10 Reisekosten

¹Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Mitglieder des Samtgemeinderates, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes für Dienstreisen zustehenden Sätzen. ²Daneben wird der Verdienstauffall nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.




§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Aufwandsentschädigungssatzung außer Kraft.

Marschacht, den 22.06.2023

Samtgemeinde Elbmarsch


Kathrin Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 16.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.061.900	718.500	154.200	25.626.200
ordentliche Aufwendungen	27.797.600	1.051.100	185.700	28.663.000
außerordentliche Erträge	3.362.000	340.000	2.700.000	1.002.000
außerordentliche Aufwendungen	1.500	0	0	1.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.298.200	718.500	154.200	24.862.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.237.800	1.000.300	134.900	26.103.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.824.300	488.200	3.654.000	3.658.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.122.700	476.300	4.140.900	5.458.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.298.400	0	498.800	1.799.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.000	0	0	443.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.420.900	1.206.700	4.307.000	30.320.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.803.500	1.476.600	4.275.800	32.004.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.298.400 € um 498.800 € vermindert und damit auf 1.799.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.420.000 € um 3.550.000 € erhöht und damit auf 4.970.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	Erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1	2	3	4	5
1. Grundsteuer A	30	0	370	400
2. Grundsteuer B	30	0	390	420
3. Gewerbesteuer	30	0	390	420

§ 6

Die Wertgrenzen zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden nicht verändert.

Die Wertgrenzen zu Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO werden nicht verändert.

Rosengarten-Nenndorf, den 16.05.2023




Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 20. Juni 2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-029 (2. Nachtrag 2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30. Juni 2023 bis 11. Juli 2023

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten,

im Rathaus,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:15 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Rosengarten, den 20. Juni 2023

Der Bürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 27.06.2023

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 38/2023

Vorschlagliste der Gemeinde Rosengarten für die Wahl von Schöffen

Die vom Rat beschlossene Vorschlagliste der Gemeinde Rosengarten für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Tostedt und das Landgericht Stade für die Jahre 2024 und 2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz in der Zeit vom

30. Juni 2023 bis 07. Juli 2023

im Rathaus in Nenndorf, Zimmer EG 14/16, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegung, schriftlich oder zu Protokoll der bei der Gemeinde Rosengarten (Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, Erdgeschoss, Zimmer EG 14/16) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32-34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Rosengarten, den 27.06.2023

Seidler
Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planänderung hat die Zielsetzung, für eine Teilfläche eines ausgewiesenen Mischgebiets eine Anpassung der Örtlichen Bauvorschrift vorzunehmen, die unter Wahrung des schützenswerten Ortsbildes auch die bauliche Umsetzung gewerblich moderner Gebäudekomplexe ermöglicht (geringere Dachneigung, größere Materialvielfalt, Vermeidung ortsuntypischer Farben und glänzender Materialien).

Da mit der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Planänderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

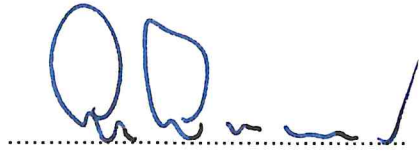
- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe
- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>) abgerufen werden.

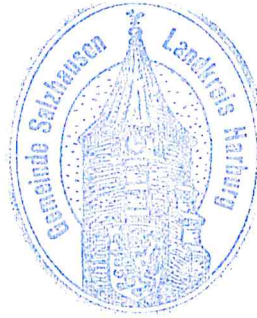
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 26.06.2023

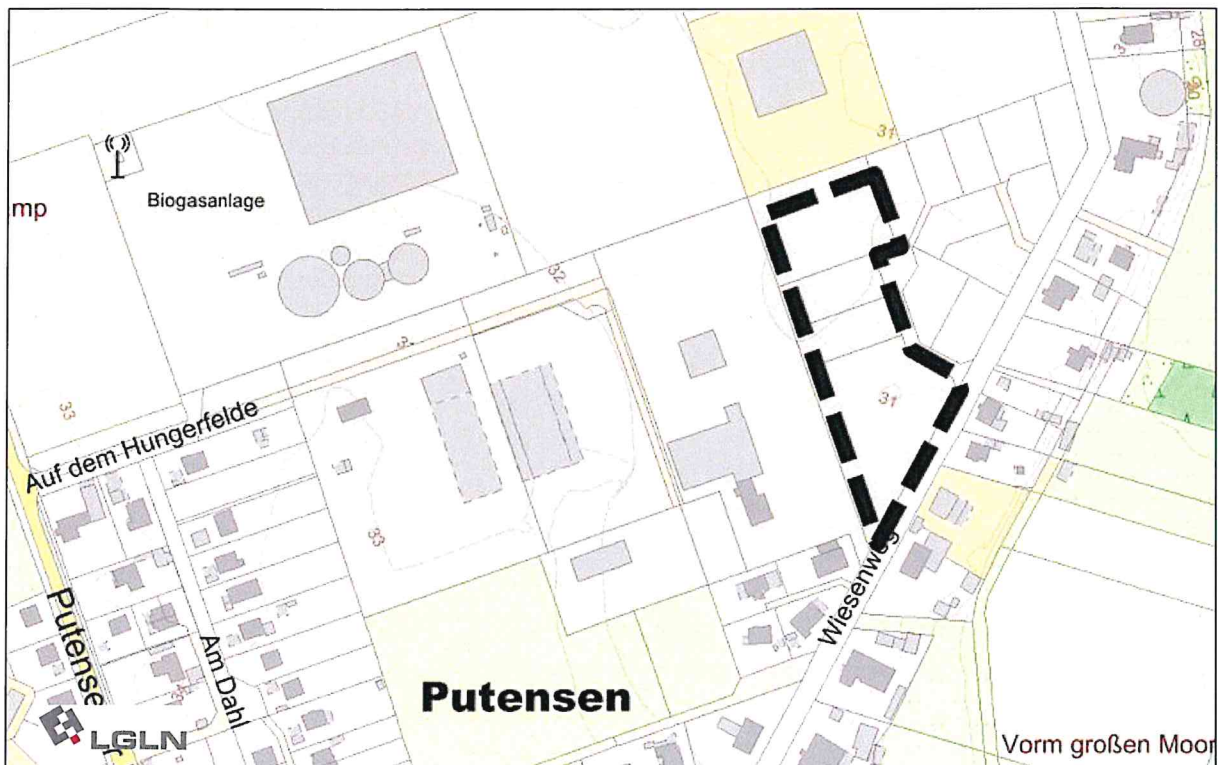


Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Am südlichen Rand des ehemaligen Krankenhausgeländes Salzhausen soll ein Mehrfamilienhaus für den Bereich des bezahlbaren Wohnungsraums errichtet werden. Die Fläche ist zentral gelegen und wird direkt über die Straße „Achtern Krankenhaus“ erschlossen. Der Standort eignet sich für die angestrebte wohnbauliche Umnutzung.

Die Planung dient der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, verfügbare Innenentwicklungspotenziale im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu nutzen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe
- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

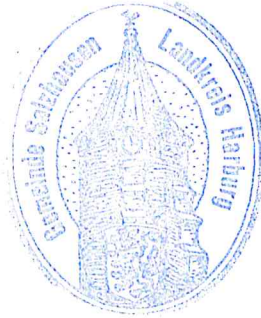
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>) abgerufen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

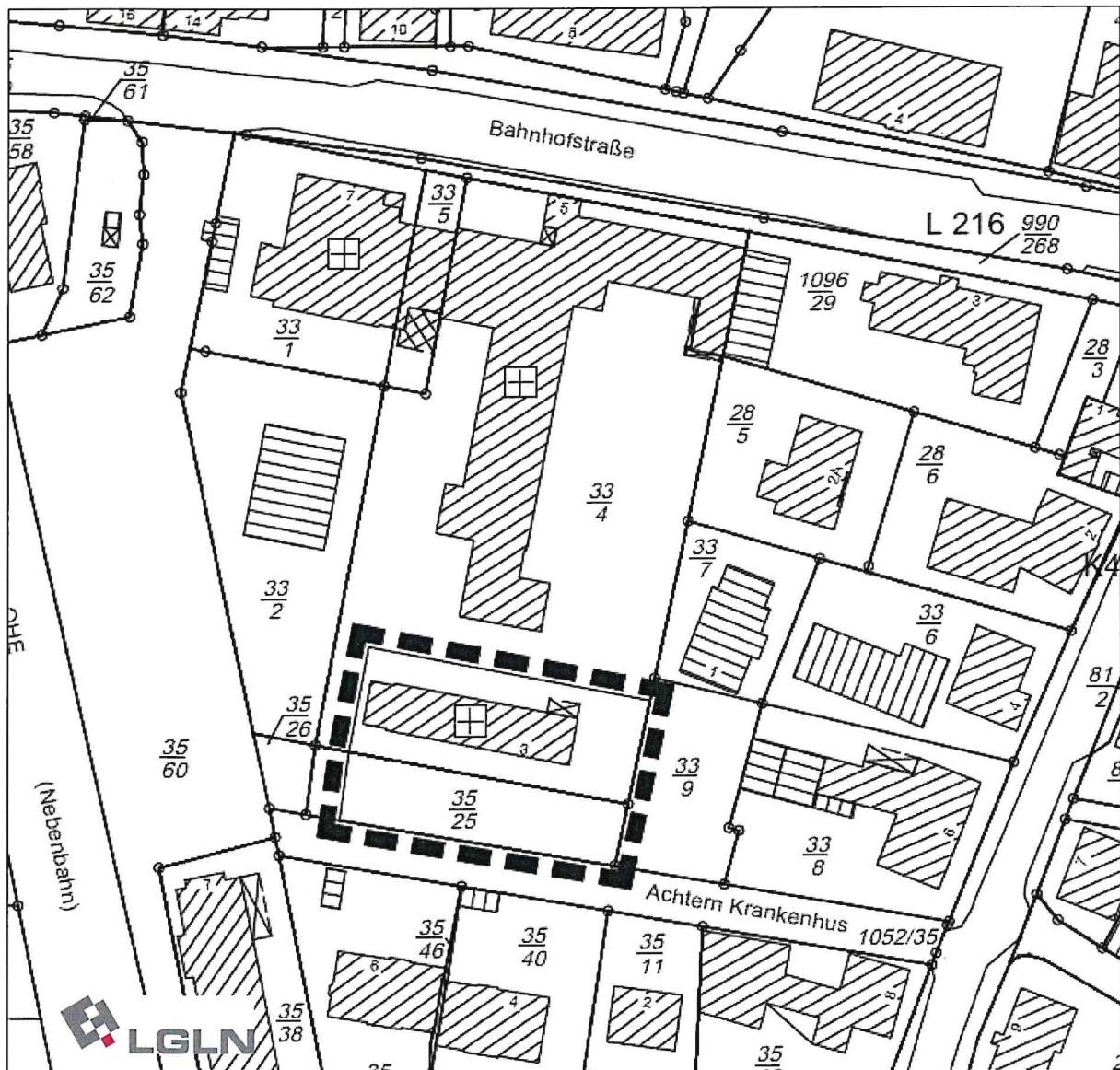
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 26.06.2023


 Marc Wedemann
 - stellv. Gemeindedirektor-



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Im zentralen Bereich der Ortslage Salzhausen soll beiderseits der Straße Hoßberg und westlich der Winsener Straße die Regelung über die maximale Anzahl zulässiger Wohnungen in Wohngebäuden entfallen. Dadurch können zukünftig Gebäude flexibel zu Wohnzwecken umgenutzt oder gebaut werden.

Die Planung dient der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, verfügbare Innenentwicklungspotenziale im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu nutzen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe
- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

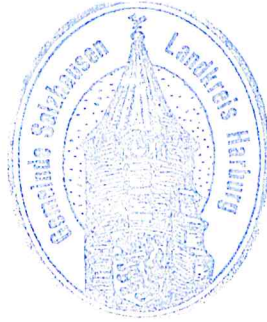
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>) abgerufen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

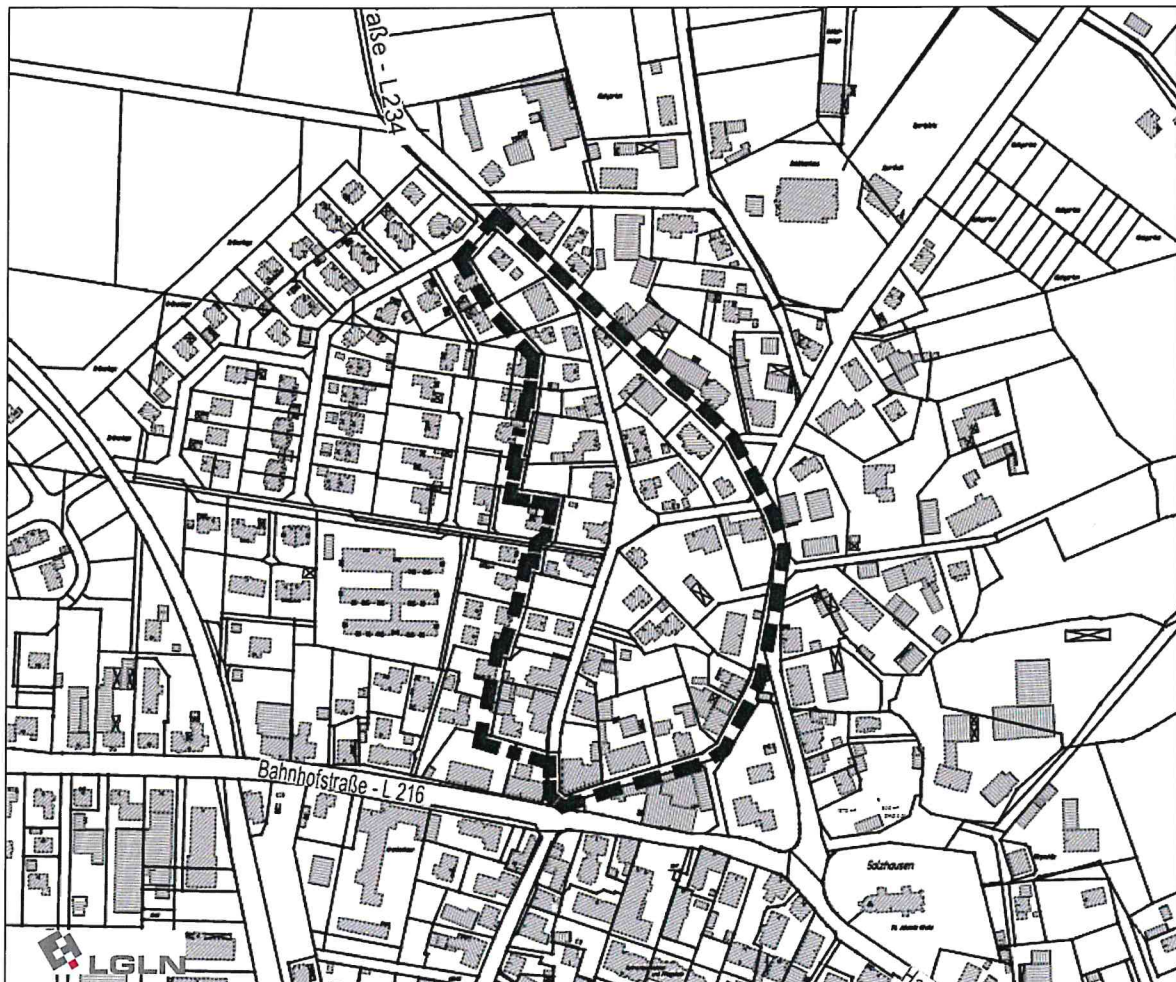
Salzhausen, den 26.06.2023


.....
Marc Wedemann
- stellv. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift,
1. Änderung



Gemeinde Salzhausen

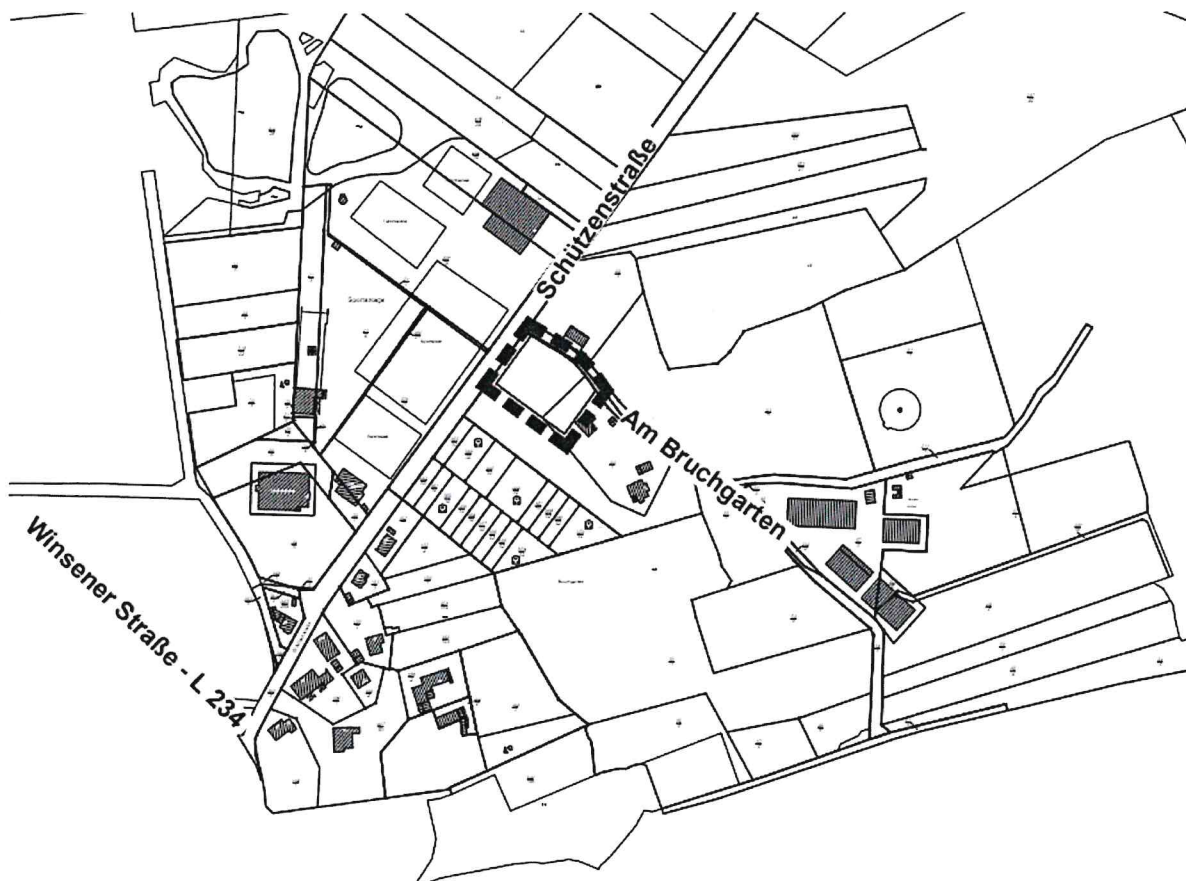
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomasse- heizkraftwerk Am Bruchgarten“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung gemäß § 3 (2) BauGB am 19.06.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine starke schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)



Planungsbüro
PATZ
STADT- UND REGIONALPLANUNG
www.patz-plan.de

Übersichtsplan: Geltungsbereich Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Firma Magas plant für den nordöstlichen Siedlungsbereich von Salzhausen für gut 40 Objekte die Errichtung eines Fernwärmenetzes. Das Wärmenetz soll vorwiegend aus der vorhandenen Abwärme der Biogasanlage Am Bruchgarten gespeist werden. Um aber in den Wintermonaten und bei einem Ausfall der Biogasanlage eine sichere Wärmeversorgung gewährleisten zu können, soll auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

ergänzend ein Biomassekraftwerk errichtet werden, das überwiegend mit Holzhackschnitzel betrieben wird.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten liegen in der Zeit vom

7. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der öffentlichen Auslegung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen

Folgende **Fachgutachten** liegen vor:

- (1) LEWATANA – Consulting Biologists (2023): Biototypenkartierung für die 61. Änderung des F-Plans „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten, Salzhausen“ Landkreis Harburg, Niedersachsen.
- (2) TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023): Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ der Gemeinde Salzhausen.

Gutachterliche Stellungnahme

- (3) LEWATANA – Consulting Biologists, persönliche Kommunikation, 09. Mai 2023

Allgemeine Begründung zum Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ der Gemeinde Salzhausen:

- (4) Allgemeine Begründung zum Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ (Planungsbüro Patt, Stand 05/2023)

Der **Umweltbericht** enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter: Mensch (Erholung und Immissionsschutz), Tiere und Pflanzen- biologische Vielfalt, Boden (Bodenversiegelung, Bodenschutz), Wasser (Ableitung des Oberflächenwassers), Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die

Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich.

(5) Umweltbericht zum Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

(6) Stellungnahme Landkreis Harburg (07.09.2022)

(7) Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (23.08.2022)

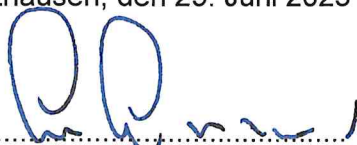
(8) Polizeiinspektion Harburg (12.09.2022)

(9) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (04.08.2022)

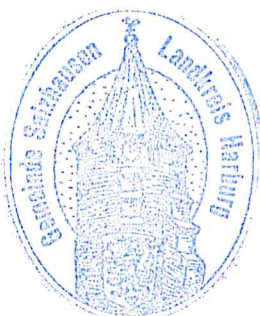
Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

Umweltbelang / Thema	Quelle gemäß Auflistung (s.o.)
Mensch	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Auswirkungen durch Immissionen insbesondere bezüglich Lärms und Geruch • Aussagen zum Verkehr 	(2), (4), (5), (6), (8), (9)
Tiere und Pflanzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum Artenschutz • Aussagen zu Biotoptypen • Aussagen zu Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 	(1), (3), (4), (5), (6)
Boden und Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften • Geplante Versiegelung und deren Auswirkungen und Kompensation • Aussagen zur Versickerung von Oberflächenwasser 	(1), (4), (5), (6), (7)
Luft / Klima	
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung 	(5)
Kultur- und Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Baudenkmalen und Bodenmerkmalen 	(5), (6)
Landschaftsbild	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild 	(4), (5), (6)

Salzhausen, den 29. Juni 2023



Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindegemeindevorsteher

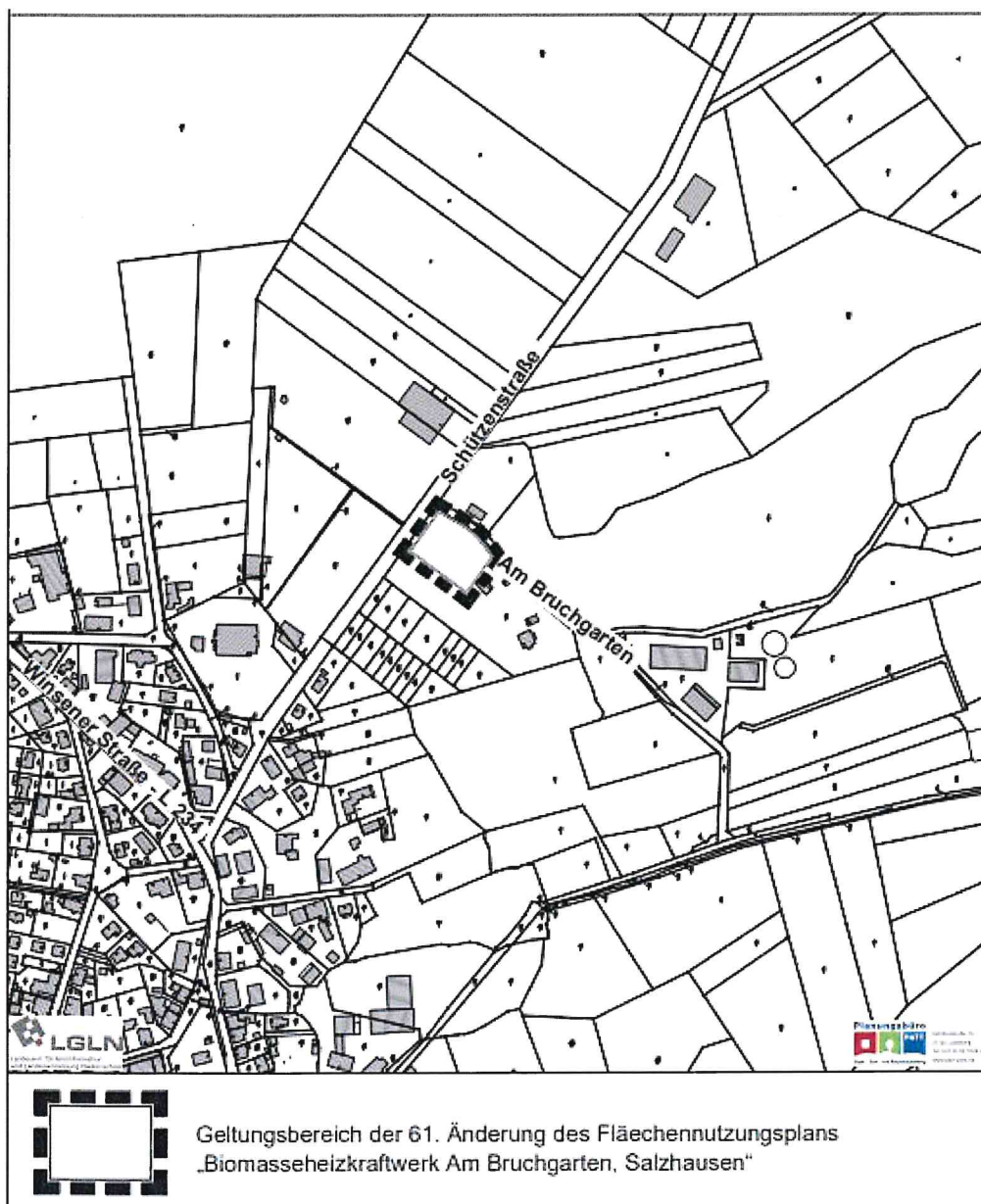
BEKANTMACHUNG

61. Änderung des Flächennutzungsplans „Biomassekraftwerk Am Bruchweg, Salzhausen“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Samtgemeindevorsteher Salzhausen hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 den Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen. Parallel dazu werden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich für die 61. Änderung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarz unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Die Firma Magas plant für gut 40 Objekte die Errichtung eines Fernwärmenetzes. Das Wärmenetz soll vorwiegend aus der vorhandenen Abwärme der Biogasanlage Am Bruchgarten gespeist werden. Um aber in den Wintermonaten und bei einem Ausfall der Biogasanlage eine sichere Wärmeversorgung gewährleisten zu können, soll auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzend ein Biomassekraftwerk errichtet werden. Voraussetzung für den Bebauungsplan ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich.

Der Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit vom

07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags und mittwochs von 08:30-13:00 Uhr

dienstags von 08:30-12:30 Uhr

donnerstags von 08:30-13:00 Uhr und 15:00 Uhr

freitags von 08:30-12:00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit diese per Mail an Bauen@rathaus-salzhausen.de zu richten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Samtgemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Laut § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationsquellen liegen vor:

- (1) LEWATANA – Consulting Biologists (2023): Biotoptypenkartierung für die 61. Änderung des F-Plans „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten, Salzhausen“ Landkreis Harburg, Niedersachsen.
- (2) TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023): Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ der Gemeinde Salzhausen.
- (3) LEWATANA – Consulting Biologists, persönliche Kommunikation, 09. Mai 2023
- (4) Allgemeine Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ (Planungsbüro Patt, Stand 05/2023)
- (5) Umweltbericht zum Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der Begründung


Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

- (6) Stellungnahme Landkreis Harburg (07.09.2022)
- (7) Stellungnahme Archäologisches Museum Hamburg (15.08.2022)
- (8) Stellungnahme Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (04.08.2022)
- (9) Stellungnahme Polizeiinspektion Harburg (12.09.2022)
- (10) Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (23.08.2022)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbelang	Umweltbelang / Thema	Nummer der Quelle der umweltbezogenen Information
Mensch/Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Auswirkungen durch Immissionen insbesondere bezüglich Lärms und Geruch • Aussagen zum Verkehr 	(2), (4), (5), (6), (8), (9)
Tiere, Pflanzen, Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum Artenschutz • Aussagen zu Biotoptypen • Aussagen zu Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 	(1), (3), (4), (5), (6)
Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften • Geplante Versiegelung und deren Auswirkungen und Kompensation • Aussagen zur Versickerung von Oberflächenwasser 	(1), (4), (5), (6), (7)
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung 	(5)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Baudenkmälern und Bodenmerkmalen 	(5), (6), (7)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild 	(4), (5), (6)

Salzhausen, den 29.06.2023


 Wolfgang Krause
 - Samtgemeindebürgermeister -





Stelle, 22.06.2023

BEKANNTMACHUNG NR. 22/2023

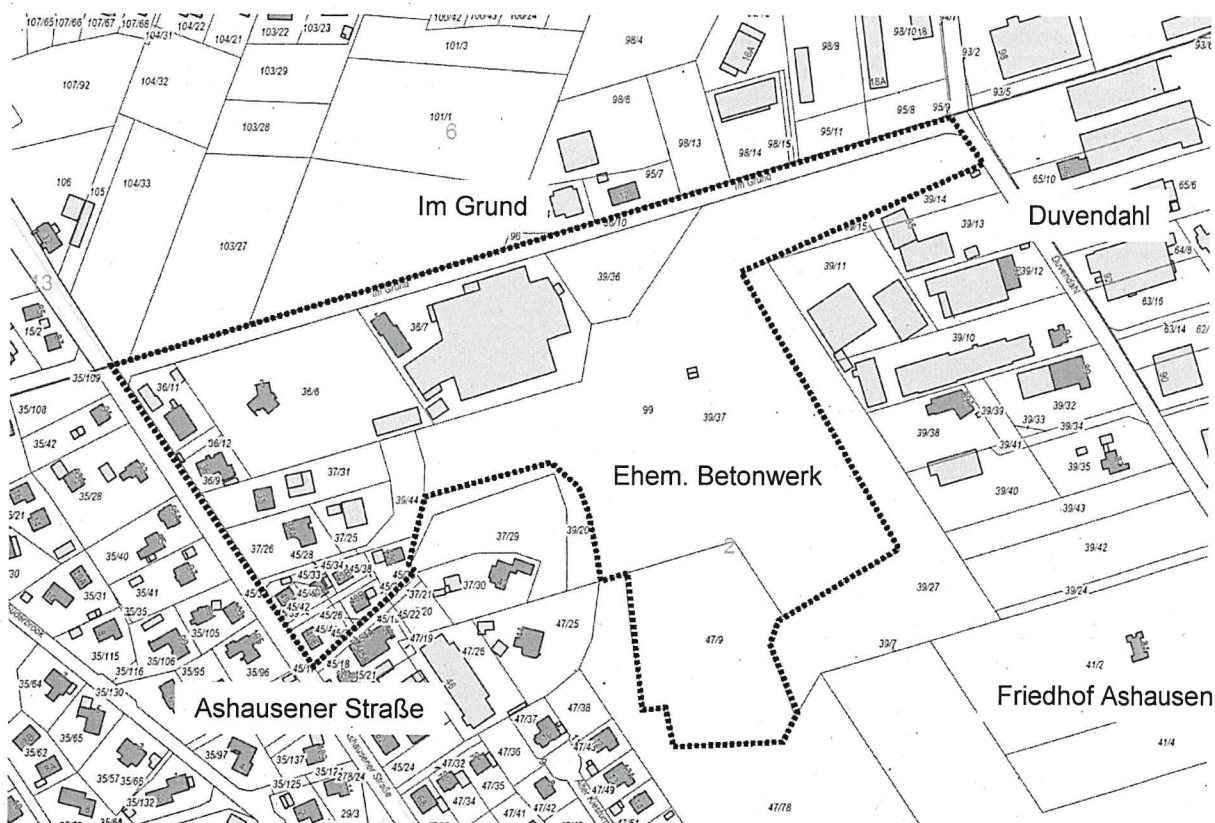
Bebauungsplan „Am Alten Kiesturm“, 2. Änderung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, für die im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie markierten Bereiche eine Bebauungsplanänderung aufzustellen. Die Bebauungsplanänderung umfasst die Straße „Im Grund“ und die hiervon südlich gelegenen Grundstücke in unterschiedlicher Tiefe zwischen den Straßen „Duvendahl“ und „Ashausener Straße“.

Die Bebauungsplanänderung wird im Normalverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB angefertigt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022

Stelle, den 22.06.2023

P. Sauerhagen
Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 07. Juni 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.198.500	0	0	3.198.500
ordentliche Aufwendungen	3.242.600	105.000	0	3.347.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.169.300	0	0	3.169.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.089.900	105.000	0	3.194.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.151.200	0	0	1.151.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300	0	0	17.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.169.300	0	0	3.169.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.258.400	105.000	0	4.363.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

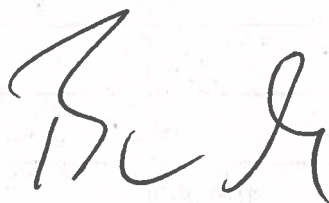
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 07. Juni 2023



(Blanck)
Bürgermeister



(Dr. Dörsam)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30. Juni 2023 bis zum 10. Juli 2023

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt

montags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	7.30 – 12.30 Uhr

oder in der Gemeindeverwaltung Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

montags	14:00 - 18:00 Uhr
dienstags	09:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Handeloh, den 27. Juni 2023

Der Gemeindedirektor